

GESELLSCHAFTSVERTRAG
DER
PARLAMENTWATCH GMBH

I.

Allgemeine Bestimmungen

1. Firma und Sitz der Gesellschaft

1.1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Parlamentwatch GmbH

1.2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

2. Gegenstand

2.1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung politischer Bildung sowie die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

2.2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar zur Förderung des vorstehenden Unternehmensgegenstandes geeignet sind.

2.3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere ihr ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

3. Stammkapital, Stammeinlagen

3.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 25.000,-

(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

3.2. Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten. Die Hälfte jeder Stammeinlage ist sofort fällig, der Rest nach Anforderung durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

4. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

4.1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

4.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

II.

Geschäftsführung

6. Vertretung der Gesellschaft

- 6.1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 6.2. Die Gesellschafterversammlung kann auch bei mehreren Geschäftsführern einzelnen, mehreren oder allen Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 6.3. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Geschäftsführern nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, den Anstellungsverträgen, der Geschäftsordnung (falls eine solche erlassen wird) und den von der Gesellschafterversammlung im Allgemeinen oder im Einzelfall gegebenen Weisungen geführt.
- 6.4. Die Regeln über die Geschäftsführer gelten für Liquidatoren entsprechend.

7. Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

- 7.1. Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen und für die nachfolgend aufgeführten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Beirates sofern nicht solche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bereits vorab durch ein verabschiedetes Budget genehmigt worden sind:
 - 7.1.1. Gründung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen (Geschäftsanteile, Aktien etc.) oder Teilbetrieben;
 - 7.1.2. Änderung von Gesellschaftsverträgen, Satzungen, Gesellschafterverträgen und ähnlichen Verträgen sowie Wahrnehmung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen eine Beteiligung besteht;
 - 7.1.3. Eingehen, Beendigung oder Änderung von stillen Gesellschaften und Unterbeteiligungen bei der Gesellschaft oder anderen Unternehmen oder Gesellschaften;
 - 7.1.4. Errichtung, Verlegung und Schließung von Niederlassungen und Betriebsstätten;
 - 7.1.5. Änderung der Tätigkeitsbereiche des von der Gesellschaft betriebenen Un-

- ternehmens sowie die Beendigung und Neuaufnahme von Geschäftsfeldern;
- 7.1.6. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs;
- 7.1.7. Gewährung von Krediten, soweit sie im Einzelfall Euro 10.000,- oder; soweit im Sachzusammenhang stehend, in der Summe einen Betrag von Euro 10.000,- überschreiten, mit Ausnahme der üblichen Kundenkredite im normalen Geschäftsbetrieb;
- 7.1.8. Eingehen von Verbindlichkeiten, soweit sie im Einzelfall Euro 10.000,- oder in der Summe einen Betrag von Euro 15.000,- überschreiten, mit Ausnahme der üblichen Verbindlichkeiten im normalen Geschäftsbetrieb;
- 7.1.9. Eingehen und Beendigung von Kredit-, Darlehensverträgen und sonstigen Finanzierungsverträgen mit Kreditinstituten von mehr als Euro 20.000,- im Einzelfall oder in der Summe, soweit diese einen Betrag von Euro 20.000,- übersteigt sowie Veränderungen des Kreditrahmens und außerplanmäßige Tilgungen;
- 7.1.10. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie ähnlicher Verträge, soweit diese Jahresleistungen im Einzelfall Euro 15.000,- überschreiten oder sie länger als zwei Jahre unkündbar sind;
- 7.1.11. Termingeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an Börsen gehandelten Waren und Rechten sowie sonstige Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten;
- 7.1.12. Gewährung von Versorgungszusagen jeder Art;
- 7.1.13. Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie Vollmachten zur Vertretung der Gesellschaft für bestimmte Geschäftsbereiche;
- 7.1.14. Abschluss, Änderung und Auflösung von Anstellungs- oder Beraterverträgen, soweit die durch die Gesellschaft zu erbringende Gegenleistung (einschließlich variabler Komponenten) einen Betrag von Euro 40.000,- p.a. übersteigt;
- 7.1.15. Zusage oder Gewährung von Tantiemen und Gratifikationen jeder Art außerhalb bestehender Anstellungsverträge (einschließlich der Gewährung von sog. „Stock Options“; Stock Appreciation Rights und dergl.), Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer und Arbeitnehmer sowie Vorschüsse an Arbeitnehmer oder Mitarbeiter soweit sie einen Betrag von je Euro 1.000,- übersteigen;
- 7.1.16. Gewährung von Darlehen an Gesellschafter sowie der Abschluss aller sonstigen Verträge mit Gesellschaftern und/oder diesen nahe stehenden Personen; das gleiche gilt für Verträge jeder Art mit den Mitgliedern eines Organs der Gesellschaft und diesen nahe stehenden Personen;

- 7.1.17. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Firmentarifverträgen, Betriebsvereinbarungen (von erheblicher Bedeutung) sowie allgemeiner Grundsätze über die betriebliche Altersversorgung (Pensionszusagen);
 - 7.1.18. Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, deren gerichtlicher Streitwert einen Betrag von Euro 10.000,- im Einzelfall übersteigt;
 - 7.1.19. Erwerb, Veräußerung und/oder Überlassung von Nutzungsrechten jeglicher Art an gewerblichen Schutzrechten einschließlich Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten sowie die Weitergabe von Know-how zur selbständigen Ausnutzung durch das Unternehmen und/oder durch Dritte, auch als Vergabe und Erwerb von Lizenzen, ebenso Änderungen von Verträgen dazu; jeweils außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs;
 - 7.1.20. Geschäftsabschlüsse zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern oder ihnen nahe stehenden Personen soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- 7.2. Die oben aufgeführten Geschäftsmaßnahmen bedürfen auch dann der Zustimmung des Beirats, wenn sie von einer Tochtergesellschaft oder einem Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft vorgenommen werden. Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass in keiner Tochtergesellschaft und keinem Beteiligungsunternehmen Maßnahmen durchgeführt werden, die nach Ziff. 7.1. einer Zustimmung des Beirats bedürfen, so lange der Beirat nicht die entsprechende Zustimmung erteilt hat.
- 7.3. Soweit vorstehend der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Gegenständen der Zustimmung bedürfen, sind auch die schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfte zustimmungsbedürftig.
- 7.4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Regelungen in dieser Ziff. 7 soweit rechtlich möglich, gleichlautend für sämtliche gegenwärtig und künftig unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft mehrheitlich gehaltenen Beteiligungsgesellschaften gilt; dabei ist sicherzustellen, dass ein etwaiger Beirat zumindest teilweise mit von den Gesellschaftern benannten Personen zu besetzen ist.

8. Entlastung der Geschäftsführung

Über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt die Gesellschafterversammlung zusammen mit der Beschlussfassung über den Bericht zum Jahresabschluss und über den Vorschlag zur Bilanzfeststellung und Gewinnverwendung.

III.

Gesellschafterversammlung

9. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag überwiesen sind.

10. Sitzungen und Beschlüsse

- 10.1. Die Gesellschafterversammlung findet regelmäßig am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlung bestimmt jeweils mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden („Vorsitzender der Gesellschafterversammlung“), der die Beratung und Abstimmung leitet und einen Protokollführer benennt.
- 10.2. Jede Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief, Email oder Telefax an jeden Gesellschafter unter der der Gesellschaft zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Anschrift mit einer Frist von mindestens 2 (zwei) Wochen einzuberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Absendung des Telefax bzw. der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung ist wenigstens 3 (drei) Tage vor der Gesellschafterversammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise anzukündigen.
- 10.3. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann die Gesellschafterversammlung auch rechtswirksame Beschlüsse ohne Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen fassen, wenn sämtliche Gesellschafter auf die Einhaltung der gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Formen und Fristen verzichten. In gleicher Weise können Beschlüsse auf brieflichem oder telefonischem Weg, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen und kein Gesellschafter der Art der Beschlussfassung widerspricht. Formlos gefasste Beschlüsse sind den Gesellschaftern von der Geschäftsführung schriftlich zu bestätigen; Ziffer 12.1. gilt sinngemäß.
- 10.4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 85% des Stammkapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Gesellschafterversammlung nicht zustande, so ist auf Verlangen der Geschäftsführung oder eines Gesellschafters eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde und die neue Gesellschafterversammlung nicht später als 6 (sechs) Wochen nach der nicht beschlussfähigen Versammlung stattfindet; für die Einberufung gilt Ziffer 10.1. entsprechend.
- 10.5. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Nennbetrag der vertretenen Geschäftsanteile. Je Euro 50,- (in Worten: Euro fünfzig) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

- 10.6. Außer den gesetzlich bestimmten und den an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages erwähnten Gegenständen bedürfen die Beschlüsse hinsichtlich der nachfolgenden Gegenstände einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75% des vorhandenen Stammkapitals:
- 10.6.1. Veräußerung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil einschließlich der Beschlussfassung über die Liquidation der Gesellschaft;
 - 10.6.2. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; Verfügungen über gewerbliche Schutzrechte;
 - 10.6.3. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Beschlussfassung über Verschmelzung, Spaltung bzw. Formwechsel der Gesellschaft auf der Grundlage des Umwandlungsgesetzes;
 - 10.6.4. Feststellung des Jahresabschlusses auf Vorschlag der Geschäftsführung;
 - 10.6.5. Verwendung des Jahresergebnisses; Einstellung von Gewinnbeträgen in Rücklagen, Vermehrung oder Verminderung von Rücklagen sowie Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - 10.6.6. Entlastung der Geschäftsführung und Wahl des Abschlussprüfers;
 - 10.6.7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern einschließlich des Abschlusses, der Änderung sowie der Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen;
 - 10.6.8. Beschlüsse gemäß Ziffer 6 (*Änderung der Vertretungsbefugnis*) und Ziffer 20 (*Verfügungen über Geschäftsanteile*);
 - 10.6.9. Freistellung vom Wettbewerbsverbot gemäß Ziffer 24;
 - 10.6.10. Einziehung und Abtretung von Geschäftsanteilen gemäß Ziffer 21 bzw. Ziffer 23;
 - 10.6.11. Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung, die an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden sind, sofern dieses Recht nicht an den Beirat übertragen worden ist;
 - 10.6.12. Zustimmung zur Jahresplanung, insbesondere Budgetplanung für das jeweils folgende Geschäftsjahr;
 - 10.6.13. Eingehung von Gesellschaftsverhältnissen jeder Art einschließlich stiller Beteiligungen und aller Absprachen, die dem anderen Vertragsteil eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft gewähren oder eine von der Höhe des Gewinns abhängige Vergütung einräumt.
 - 10.6.14. Schaffung oder Ausgabe neuer Anteile, einschließlich der Gewährung von Bezugsrechten auf neue Anteile;
 - 10.6.15. Beschlüsse über Abschluss, Beendigung oder Änderung von Verträgen, die eine wesentliche Einschränkung potentieller unternehmerischer Aktivi-

täten der Gesellschaft zur Folge haben könnten, insbesondere Verkauf oder Verpachtung der wesentlichen Wirtschaftsgüter der Gesellschaft sowie Gewinnabführungs- und sonstige Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 ff. AktG, Eingliederungen im Sinne der §§ 319 ff. AktG und Umwandlungen.

- 10.6.16. Übertragung und Änderung von Beiratsrechten und -pflichten;
- 10.6.17. sonstige Angelegenheiten, für die dieser Gesellschaftsvertrag diese Mehrheit ausdrücklich verlangt.

10.7. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der das mit dem Geschäftsanteil verbundene Stimmrecht ausübt. Erwirbt oder fällt einer minderjährigen Person ein Anteil an der Gesellschaft zu, so ist ebenfalls ein gesetzlicher Vertreter zu benennen. Ist ein Vertreter gemäß Satz 1 oder 2 nicht benannt, ruht das Stimmrecht bis zur rechtsgültigen Benennung eines Vertreters.

11. Einberufung

11.1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, sobald der Jahresabschluss erstellt ist und, soweit erforderlich, der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers vorliegt. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist Beschluss zu fassen über:

- 11.1.1. Feststellung des Jahresabschlusses auf Vorschlag der Geschäftsführung;
- 11.1.2. Verwendung des Bilanzgewinnes;
- 11.1.3. Entlastung der Geschäftsführung;
- 11.1.4. Wahl des Abschlussprüfers;
- 11.1.5. sonstige Punkte der Tagesordnung.

11.2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn

- 11.2.1. die Geschäftsführung dies im Interesse der Gesellschaft für notwendig hält oder
- 11.2.2. Gesellschafter, die mindestens 10% des Stammkapitals der Gesellschaft halten, die Einberufung verlangen.

12. Niederschrift

12.1. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses soll enthalten:

- 12.1.1. Tag, Ort und Zeit der Versammlung;
- 12.1.2. Namen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter;

- 12.1.3. Tagesordnung und Anträge;
 - 12.1.4. Ergebnis der Abstimmung sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
 - 12.1.5. Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge.
- 12.2. Das Protokoll ist von einem der anwesenden Gesellschafter, der aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses bestimmt wird, zu erstellen und von diesem zu unterzeichnen.

13. **Vertretung in Gesellschafterversammlungen**

- 13.1. Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung vertreten lassen. Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
- 13.2. Gesellschaftern, die in der Gesellschafterversammlung weder anwesend noch vertreten waren, sind gefasste Beschlüsse unverzüglich per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen, sofern der Empfang nicht anderweitig bestätigt wird. Ein Gesellschafter, der bei der Beschlussfassung selbst mitgewirkt hat oder zugegen war, kann einen Beschluss innerhalb von einem Monat nach dem Tag der Beschlussfassung anfechten; für andere Gesellschafter beginnt diese Frist mit dem Tag der Erlangung der Kenntnis nach Satz 1.

IV.

Ergebnisverwendung

14. **Jahresabschluss**

- 14.1. Für den Jahresabschluss, den Lagebericht und für die Pflicht zur Offenlegung dieser und der dazugehörigen Unterlagen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 238 ff. HGB.
- 14.2. Über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Auflösung von Rücklagen, die für die Gesellschaft nicht mehr als erforderlich angesehen werden, entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- 14.3. Für den Fall eines positiven Jahresergebnisses ist die Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet, nach Bildung von angemessenen Rücklagen und Rückzahlung sämtlicher der Gesellschaft gewährten Gesellschafterdarlehen einen Betrag in Höhe von 100% des Jahresergebnisses im Folgejahr für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke zu verwenden, wobei der Betrag als Spende steuerlich abzugsfähig sein muss. Die Entscheidung über die konkrete Höhe obliegt der Gesellschafterversammlung. Der Gesellschafterbeschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75% des vorhandenen Stammkapitals.

15. **Leistungsverkehr mit Gesellschaftern**

- 15.1. Der Gesellschaft und ihren Beteiligungsunternehmen ist außerhalb eines gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses untersagt, entgeltlich oder unentgeltlich, durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahe stehenden natürlichen oder juristischen Person Leistungen irgendwelcher Art zu gewähren. Ausgenommen sind Leistungen, die auf Grundlage von mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung abgeschlossenen Verträgen erfolgen.
- 15.2. Werden dem Leistungsempfänger Vorteile irgendeiner Art gewährt, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen nicht gewährt worden wären, die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttungen anzusehen wären oder gegen § 30 GmbH-Gesetz verstoßen, ist der Begünstigte zur Rückgewähr des Erhaltenen nebst angemessener Zinsen verpflichtet. Ist der unmittelbar Begünstigte nicht Gesellschafter, so ist der dem Begünstigten nahe stehende Gesellschafter zur Rückgewähr verpflichtet. Der Ersatzanspruch entsteht mit der Leistung. Er kann auch mit Gewinnansprüchen des jeweiligen Gesellschafters aufgerechnet werden.

V. Beirat

16. **Beirat**

- 16.1. Bei der Gesellschaft wird ein Beirat bestellt. Die Zahl der Beiratsmitglieder bestimmt die Gesellschafterversammlung. Der Beirat besteht mindestens aus 3 und maximal aus sechs Mitgliedern. Geschäftsführer der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Beirates sein. Vor Bestellung des Beirats durch die Gesellschafterversammlung nimmt die Gesellschafterversammlung die Aufgaben und Rechte des Beirats wahr.
- 16.2. Die Mitglieder des Beirates werden durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% des bestehenden Stammkapitals der Gesellschaft gewählt und abberufen.
- 16.3. Die ordentliche Amtszeit der Mitglieder des Beirates dauert bis zur Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung, in der über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Bestellung beschlossen wird. Hierbei wird das Geschäftsjahr nicht mitgerechnet, in dem die Bestellung erfolgt ist.
- 16.4. Ein Mitglied des Beirates scheidet aus dem Amt aus:
- 16.4.1. falls ein gemäß Ziff. 16.2. gewähltes Mitglied durch Gesellschafterbeschluss abberufen wird, mit sofortiger Wirkung im Zeitpunkt der Beschlussfassung,
 - 16.4.2. falls das Mitglied des Beirates sein Amt durch schriftliche Erklärung ge-

gegenüber dem Beiratsvorsitzenden, oder - falls dieser sein Amt niederzulegen beabsichtigt - gegenüber dem stellvertretenden Beiratsvorsitzenden, oder - falls auch dieser sein Amt niederzulegen beabsichtigt - gegenüber der Geschäftsführung niederlegt, mit Wirkung zum Ablauf des 30. Tages nach Zugang der schriftlichen Erklärung,

16.4.3. durch den Tod des Mitglieds des Beirates.

17. **Sitzungen und Beschlüsse**

- 17.1. Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse des Beirats werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 17.2. Jede Beiratssitzung ist durch die Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief, Telefax oder Email an jedes Mitglied des Beirats unter der der Gesellschaft zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Anschrift mit einer Frist von mindestens 10 (zehn) Tagen einzuberufen. Jedes Beiratsmitglied kann sich in einer Beiratssitzung, an der es teilzunehmen verhindert ist, durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht des verhinderten Beiratsmitgliedes in der Beiratssitzung vorlegen.
- 17.3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Beiratssitzung nicht zustande, so ist auf Verlangen eines Beiratsmitglieds eine neue Beiratssitzung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und die neue Beiratssitzung nicht später als 6 (sechs) Wochen nach der nicht beschlussfähigen Beiratssitzung stattfindet; für die Einberufung gilt Ziff. 17.2. entsprechend.
- 17.4. Mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder kann der Beirat auch rechtswirksame Beschlüsse im Umlaufverfahren auf brieflichem oder telefonischem Weg, per Telefax oder E-Mail fassen, wenn sich alle Beiratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen und kein Beiratsmitglied der Art der Beschlussfassung widerspricht.
- 17.5. Über Sitzungen und Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift durch ein vom Beirat bestimmtes Beiratsmitglied anzufertigen und von diesem zu unterzeichnen. In Niederschriften über Sitzungen des Beirats sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Beirats anzugeben. In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind (zu Beweis Zwecken, nicht zum Zweck der Wirksamkeit der Beschlüsse) Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Beirats ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

18. **Aufgaben und Rechte**

- 18.1. Der Beirat hat folgende Aufgaben und Rechte:

- 18.1.1. Überwachung und Beratung der Geschäftsführung; er soll vor wichtigen Entscheidungen gehört werden;
 - 18.1.2. Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen für die Geschäftsführer;
 - 18.1.3. Festlegung der jährlichen erfolgsabhängigen Vergütung für die Geschäftsführung;
 - 18.1.4. Entscheidung über die Verwendung der Mittel gemäß Ziffer 14.3.
 - 18.1.5. Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung, die nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages und/oder der Geschäftsordnung der Geschäftsführung an die Zustimmung des Beirates gebunden sind.
- 18.2. Der Beirat kann die Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen der Gesellschaft einsehen und prüfen. Er kann damit einzelne Mitglieder des Beirates, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses auch zur Verschwiegenheit verpflichtete Sachverständige oder Mitarbeiter von Gesellschaftern beauftragen. Insoweit entstehende Kosten sind Kosten der Gesellschaft.
- 18.3. Die Gesellschafterversammlung kann dem Beirat weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens 75% des Stammkapitals eine Beiratsordnung erlassen, die das Verfahren in Bezug auf die Willensbildung des Beirates näher regelt.
- 18.4. Eine etwaige Vergütung für Beiratstätigkeiten wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt.

19. **Geltung aktienrechtlicher Vorschriften**

Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, finden § 52 GmbHG und die aktienrechtlichen Vorschriften über den Beirat keine Anwendung.

VI.

Änderung der Beteiligungsverhältnisse

20. **Verfügungen über Geschäftsanteile**

Rechtsgeschäftliche Verfügungen jeglicher Art über Geschäftsanteile oder Teile daraus bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % des vorhandenen Stammkapitals. Dies gilt auch für jede Begründung oder Beendigung von Unterbeteiligungen, stillen Gesellschaften, Treuhandschaften, Pfandrechten oder wirtschaftlich vergleichbaren Rechtsverhältnissen.

21. Einziehung

- 21.1. Die Einziehung eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.
- 21.2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - 21.2.1. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von 2 (zwei) Monaten aufgehoben werden;
 - 21.2.2. über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - 21.2.3. in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund, insbesondere bei grober Verletzung gesellschaftsvertraglicher Verpflichtungen, vorliegt;
 - 21.2.4. ein mit der Gesellschaft bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis eines in der Gesellschaft tätigen Gesellschafters von der Gesellschaft wegen der rechtskräftigen Verurteilung des Gesellschafters aufgrund eines von diesem begangenen, gegen die Gesellschaft gerichteten Eigentums- und/oder sonstigen Vermögensdeliktes gekündigt worden ist;
 - 21.2.5. der Gesellschafter stirbt und der oder die betreffenden Erben bzw. Vermächtnisnehmer ihre hierdurch erworbenen Geschäftsanteile nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aufforderung durch die Gesellschaft auf einen Gesellschafter ihrer Wahl als Treuhänder übertragen. Der Treuhänder darf in der Freiheit der Stimmabgabe keinen vertraglichen Beschränkungen unterliegen. Bis zur Benennung des uneingeschränkt Bevollmächtigten ruht das Stimmrecht.
- 21.3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten gemeinschaftlich (außer in Erbengemeinschaft) zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäß 21.2. nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- 21.4. Die Einziehung wird durch die Gesellschafterversammlung beschlossen. Dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- 21.5. Vom Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss beim Gesellschafter bis zur endgültigen Wirksamkeit der Einziehung ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.

22. Einziehungsvergütung

- 22.1. Die Einziehung gemäß Ziffer 21 erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in

einem Gesamtbetrag in Höhe des Nominalwerts der eingezogenen Geschäftsanteile zuzüglich einer Verzinsung von 12% p.a. zuzüglich des 12-Monats-Euribors seit Erwerb der Geschäftsanteile.

- 22.2. Die Einziehungsvergütung ist 6 (sechs) Monate nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zahlbar.
- 22.3. Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.
- 22.4. Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistungen für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen zu verlangen.

23. **Abtretung statt Einziehung**

- 23.1. Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung - ohne Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters - stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.
- 23.2. Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Bestimmungen der Ziffer 22 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat, haftet. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

VII.

Schlussbestimmungen

24. **Wettbewerbsverbot**

- 24.1. Einem geschäftsführenden oder auf die Geschäftsführung Einfluss nehmenden oder auf andere Weise in oder für die Gesellschaft aufgrund eines Anstellungsverhältnisses tätigen Gesellschafter ist es untersagt, unmittelbar oder mittelbar für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte im Geschäftszweig der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu tätigen, ein Konkurrenzunternehmen zu erwerben oder sich an einem solchen zu beteiligen oder es auf andere Weise zu unterstützen. Dieses

Verbot gilt auch innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden dieses Gesellschafters aus der Geschäftsführung der Gesellschaft bzw. nach Beendigung einer sonstigen Tätigkeit im Sinne von Satz 1. Die Gesellschaft hat in diesem Fall und für diesen Zeitraum dem Geschäftsführer eine angemessene Karenzentschädigung in Höhe von 75 v. H. der letzten Bezüge zu zahlen, wenn und soweit sie ihn nicht vom Wettbewerbsverbot befreit.

- 24.2. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die den Gesellschaftern durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- 24.3. Als Konkurrenzunternehmen gilt jedes Unternehmen, das Geschäfte im direkten Wettbewerb, in einem Geschäftszweig und innerhalb des jeweiligen räumlichen Tätigkeitsbereiches der Gesellschaft betreibt; Anteilsbesitz, der weniger als 2% aller Anteile am Gesellschaftskapital beträgt, zu Investitionszwecken gehalten wird und keinen Einfluss auf die Organe des betreffenden Unternehmens vermittelt, gilt nicht als Beteiligung im Sinne von 24.1. Satz 1.
- 24.4. Im Falle jeder Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot hat der Zuwiderhandelnde für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 20.000,- (in Worten: Euro zwanzigtausend) an die Gesellschaft zu zahlen. Je zwei Wochen einer fortgesetzten Zuwiderhandlung gelten als unabhängige und selbständige Zuwiderhandlung. Das Recht, Schadensersatz oder Unterlassung zu verlangen, wird durch die Zahlung der Vertragsstrafe nicht berührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.

25. **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

26. **Schriftform**

Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Abbedingung des Formerfordernisses.

27. **Sonstiges**

- 27.1. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle dieser unwirksamen Bestimmungen diejenigen wirksamen Bestimmungen in diesem Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen

Bestimmungen am meisten entsprechen. Im Falle von Lücken verpflichten sich die Gesellschafter diejenigen wirksamen Bestimmungen in diesem Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren, welche nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wären, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

27.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

27.3. Die Gründungskosten (Handelsregister, Bekanntmachungen, Beratungen, Notar) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 1500 EUR.